

65. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Gehrde

Beschlussvorschlag für die Abwägung der Stellungnahmen:

Eingabe:

Rat der Samtgemeinde Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom 30.05.2018:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind verschiedene textlich dargestellte Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. So sind u.a. auch die Ziele RROP D 1.5.08 u. D 1.5.13 zu beachten:

„08 Für die gezielte Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Freizeiteinrichtungen ist eine räumliche Bündelung notwendig. Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken.

(...)

13 Sowohl die Siedlungsräume als auch die Freiräume sind in ihrer Verteilung zu differenzieren und in ihrer Funktion zu stärken.

Bei der Neuaufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist bei der Abwägung durch die Gemeinden verstärkt darauf zu achten, dass Siedlungsflächen bedarfsgerecht und Ressourcen schonend auszuweisen und zu erschließen sind. Verkehrs- und flächensparende Siedlungsformen sind vorzusehen.

(...“

Nach Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück werden die Ziele der Raumordnung und damit auch das vom Landkreis explizit genannte Ziel RROP D 2.2.01 gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet. Die Erforderlichkeit der Planung wird in der Begründung aufgezeigt: Im geltenden FNP der Samtgemeinde Bersenbrück sind im Gebiet der Mitgliedsge-

meinde Gehrde keine gewerbliche Bauflächen für eine kurz- bis mittelfristige Gewerbeentwicklung greifbar bzw. verfügbar. Mit der vorliegenden 65. Änderung des FNP soll ein angemessener Gewerbeflächenpool für den kurz- bis mittelfristigen Baubedarf gesichert werden.

Damit erhalten in der vorliegenden Planung die Belange der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie die städtebauliche Fortentwicklung von Ortsteilen ein besonderes Gewicht.

Die Planung neuer Gewerbegebiete bereitet u.a. auch die Versiegelung des Bodens vor. Grundsätzliche verfolgen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden das Ziel, die Flächeninanspruchnahme und damit auch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und auf das unbedingt notwendige zu begrenzen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie der sonstigen Umweltgüter sollen soweit möglich vermieden und minimiert werden. Unvermeidbare Eingriffe werden durch entsprechende naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert

Ein Ausgleich gemäß Zier RROP D 2.2.01 durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung ist dabei i.d.R. kaum möglich, weil entsiegelbare Flächen schlichtweg nicht zur Verfügung stehen.

Insgesamt werden Ziele der Raumordnung nicht verletzt bzw. stehen der vorliegenden Bauleitplanung nicht entgegen.

Vorsorglich weise ich bereits darauf hin, dass, um städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden, bei der bauleitplanerischen Festsetzung der gewerblichen Baufläche darauf geachtet werden sollte, dass die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel an diesem nicht integrierten Standort ausgeschlossen wird.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde beabsichtigt die Mitgliedsgemeinde Gehrde - analog zum B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Gehrde - in nachfolgenden B-Plänen Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten auszuschließen und somit eine Schwächung des innerörtlichen Einzelhandels und damit ein „Ausbluten“ der zentralen Einkaufsbereiche zu vermeiden.

Diesbezügliche planungsrechtliche Regelungen bleiben jedoch der Gemeinde Gehrde vorbehalten.

Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans nicht.

Der Planbereich ist für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen geeignet. Die Ausführungen in den Planunterlagen sind nachvollziehbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 65., Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück (Änderungsbereich Gemeinde Gehrde) keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Untere Wasserbehörde

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden.

Der Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers soll im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch einen wassertechnischen Fachbeitrag erfolgen. Dabei soll das unmittelbar östlich des Änderungsbereichs bestehenden Regenwasserrückhaltebecken ggf. angemessen erweitert werden.

Für die vorgesehene Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) und fachtechnischen Regelwerke (u.a. DWA/DVWK A117/138/153) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Bescheid vom 22.11.1999 - 7.67.30.15.07.13.01 - wurde dem Wasserverband Bersenbrück die wasserbehördliche Erlaubnis erteilt, das aus der westlichen und mittleren Ortslage der Gemarkung und Gemeinde Gehrde im Bereich anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser im Bereich des Gewerbegebietes „West“ in verschiedene Gewässer 3. Ordnung einzuleiten.

Gleichzeitig wurde dem Verband die wasserbehördliche Genehmigung erteilt, ein Regenrückhaltebecken mit einem Drosselbauwerk und einer Hochwasserentlastung im Bereich des Reeternabzuges, ein Gewässer 3. Ordnung herzustellen.

Mit dem Bescheid vom 17.10.2004 - 7.67.30.15.07.13 - wurde dem Wasserverband Bersenbrück die wasserbehördliche Erlaubnis erteilt, das aus dem B-Plangebiet Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ der Gemarkung und Gemeinde Gehrde anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser in einer Menge von bis zu 249 l/s in den Reeternabzug, ein Gewässer 3. Ordnung, einzuleiten.

Weiterhin wurde die wasserbehördliche Genehmigung erteilt,

- das v.g. Regenrückhaltebecken am Reeternabzug mit einem zusätzlichen Regenrückhaltebecken zu erweitern,
- das „Gewässer E“, ein Gewässer 3. Ordnung, zu verlegen
- im Reeternabzug einen Rahmendurchlass h/b = 1,00/1,75 m als Überfahrt herzustellen.

Im Zuge der Erschließung mit der erforderlichen Oberflächenentwässerung für die Erweiterung des v.g. Gewerbegebietes sind für die Einleitung des Oberflächenwassers in das v.g. Gewässer sowie bei einer Erweiterung des Regenrückhaltebeckens die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge gemäß § 10, 68 WHG beim Landkreis Osnabrück - untere Wasserbehörde - zu stellen.

Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

In dem vorliegenden o. g. Flächennutzungsplan (FNP) wird ausschließlich auf dem Gemeindegebiet Gehrde ein Änderungsbereich dargestellt. Es ist beabsichtigt, derzeitige landwirtschaftliche Nutzflächen an den Randlagen der Gemeinde gelegen, für als gewerbliche Bauflächen darzustellen.

Die Aussagen zur Umweltverträglichkeit erfolgen u. a. durch einen Landespflegerischen Planungsbeitrag (LBP) und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die hier im Rahmen der Umweltprüfung bereits detailliert berücksichtigte Eingriffsregelung wird aber planungsrechtlich erst im nachfolgenden Bauleitplanverfahren verbindlich festgesetzt werden können.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren

wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag aus der Aufstellung des benachbarten B-Planes Nr. 30 hinzugezogen.

Das Gutachten lässt den Schluss zu, dass für den Änderungspunkt 65 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. In der nachfolgenden Bauleitplanung wird eine erneute Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 30.05.2018:**

Der Planbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Gehrde nordwestlich der engeren Ortslage Gehrdes westlich der „Bersenbrücker Straße“ (B 214). Nördlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, südlich und östlich gewerbliche Bauflächen und westlich ein Regenrückhaltebecken an den Änderungsbereich an.

Der etwa 3,5 ha große Änderungsbereich selbst wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, er ist dementsprechend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als gewerbliche Baufläche.

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches sind mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig, die eine teilweise nicht unerhebliche Tierhaltung betreiben. Von diesen Tierhaltungen können Geruchsimmissionen ausgehen, die einzeln oder durch Kumulation in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbe-/Industriegebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,15$ überschreiten können. Die Entfernung zwischen Änderungsbereich und diesen Tierhaltungen beträgt in allen Fällen jedoch mehr als 650 m.

Die Ergebnisse mehrerer in der jüngeren Vergangenheit durch unser Haus im Rahmen von Bauvorhaben u. a. der o. g. Betriebe angefertigter Immissionsschutzgutachten kön-

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

nen erwarten lassen, dass aufgrund der zwischen dem Änderungsbereich und den tierhaltenden Betrieben gegebenen relativ großen Entfernungen sowie der Lage der Tierhaltungen zum Änderungsbereich in diesem keine für Gewerbe-/Industriegebiete unzulässigen Geruchsmissionen auftreten.

Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Staub- und Geräuschemissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen im Projektgebiet „Haserevitalisierung“ der Gemeinde Gehrde, auf einer im „Heller Feld“ nördlich der B 214 gelegenen Grünlandfläche sowie auf Wegerandstreifen, auf denen Feldhecken und Krautsäume angelegt werden sollen, umgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. immissionsschutzrechtlichen Aspekte werden landwirtschaftliche Belange durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung dann keine Bedenken.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 03.05.2018:

Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Wie in der Begründung aufgeführt, ist es erforderlich eine schalltechnische Beurteilung vorzunehmen. Von hier aus wird es für erforderlich gehalten, eine Lärmkontingentierung durchzuführen.

Die schalltechnische Beurteilung bitte ich mir im Rahmen der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) vorzulegen.

In Hinblick auf Gewerbelärm soll im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung auf Basis entsprechender Fachgutachten eine entsprechende Lärmkontingentierung nach DIN 45691 vorgenommen werden, damit in den jeweils relevanten kritischen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA) wird als Träger öffentlicher Belange auch an den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beteiligt. Dementspre-

chend werden dem GAA auch die erstellten Fachgutachten vorgelegt.

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück
- Emsland - Grafschaft Bentheim vom
28.05.2018:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von gewerblicher Baufläche) keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Industrie- und Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbebetrieben geschaffen. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Industrie- und Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Samtgemeinde Bersenbrück erhalten bzw. weiter gestärkt. Die neue Baufläche bewirkt eine sinnvolle Arrondierung bzw. Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.

In den weiteren Verfahren müssen - wie in den Planunterlagen unter Nr. 4.4.1 „Art der baulichen Nutzung“ aufgeführt - mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden Wohn- und Gewerbe- bzw. Industrienutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen müssen dann geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Industrie- und Gewerbebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

In Hinblick auf Gewerbelärm soll im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung auf Basis entsprechender Fachgutachten eine entsprechende Lärmkontingentierung nach DIN 45691 vorgenommen werden, damit in den jeweils relevanten kritischen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden.

Da sensible Nutzungen (Wohn- und Mischgebiete, Wohngebäude im Außenbereich) mind. 125 m vom äußeren Rand des Änderungsbereichs entfernen liegen, sind keine übermäßigen Nutzungseinschränkungen aufgrund besonders niedriger Lärmkontingente zu erwarten. Dementsprechend ist auch eine erhebliche betriebswirtschaftliche Belastung künftiger Gewerbebetriebe nicht zu erwarten.

**Bundesnetzagentur Berlin vom
07.05.2018:**

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen,

Nach den aktuellen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass innerhalb des Änderungsbereichs Gebäude oder bauliche Anlagen mit Bauhöhen über 20 m nicht errichtet werden.

Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

Die Bundesnetzagentur soll grundsätzlich auch in den nachfolgenden Bebauungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Art der Planung
- Geografische Koordination des Baugebietes (NW-/SO-Werte in WGS 84 in **Grad/Min./Sek.**)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)
- Topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- Mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Bersenbrück vom 02.05.2018:

Parallel zum Planungsgebiet verläuft der Verbandsgraben Nr. 66 des Wasser- und Bodenverbandes Bersenbrück Gehrde. Hier muss ein 5 Meter breiter Gewässerunterhaltungstreifen aus der Beplanung herausgenommen werden. Dieser Streifen muss jederzeit frei zugänglich sein für die Grabenunterhaltung.

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsverfahren soll - ebenso wie im B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Gehrde - entlang des Verbandsgrabens Nr. 66 ein 5 m breiter Rand-, Räum- und Unterhaltungstreifen ausgewiesen werden.

In der Anlage ist ein Luftbild beigefügt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Bersenbrück vom 31.05.2018:

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Gehrde für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Bereits mit Schreiben vom 07.09.2016 hat der Wasserverband zu dem o. a. Entwurf des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin inhaltlich

Die Stellungnahme von 07.09.2016 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

voll aufrechterhalten.

Ergänzend zu dem Schreiben vom 07.09.2016 nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 48 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 4 bar bereitgestellt werden kann.

Die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke darf nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden. Ich bitte zu beachten, dass sich die angegebene Löschwassermenge für den Brandschutz nicht auf die Unterflurhydranten bezieht, sondern auf das bestehende Leitungsnetz. Ich weise Sie darauf hin, dass durch eine tiefere Absenkung des Versorgungsdruckes aufgrund höherer Wasserentnahme, eine Versorgung mit Trinkwasser der höherliegenden Abnehmer durch den Verband nicht mehr möglich wäre.

Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers muss eine Neuberechnung der Größe und entsprechenden Dimensionierung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, durch eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme erfolgen. Eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung behalte ich mir somit für das folgende Anhörungsverfahren zum Bebauungsplan vor.

In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Bei der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz soll die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung grundsätzlich nicht gefährdet oder unterbrochen werden.

Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten sollen soweit erforderlich durch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung gesichert werden. Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden.

Der Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers soll im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch einen wassertechnischen Fachbeitrag erfolgen. Dabei soll das unmittelbar östlich des Änderungsbereichs bestehenden Regenwasserrückhaltebecken ggf. angemessen erweitert werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Wasserverband Bersenbrück vom 07.09.2016:

Den Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück für den Änderungsbereich in der Gemeinde Gehrde haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Gehrde für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Das zur Ausweisung anstehende Plangebiet nordwestlich der engeren Ortslage der Gemeinde Gehrde und westlich der Bersenbrücker Straße - B 214 - kann bei Planverwirklichung sowohl an die öffentliche Trinkwasserversorgung als auch an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Hinsichtlich der eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz sind noch nähere Untersuchungen hinsichtlich des Löschwasserbedarfs und der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Trinkwasserleitungen erforderlich.

Des Weiteren kann das Plangebiet an den im angrenzenden Baugebiet vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Der jetzt zur Ausweisung anstehende Bereich kann bei Planverwirklichung gegebenenfalls per Druckentwässerungsanlage und den damit verbundenen Einbau eines Kleinpumpwerkes an den öffentlichen Schmutzkanal angeschlossen werden.

Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers muss eine Retentionsfläche innerhalb des Plangebietes vorgehalten werden. Die Größe und entsprechend ausreichende Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens sollte in der Berechnung der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Des Weiteren steht das Ergebnis des Baugrundgutachtens noch aus.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden.

Der Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers soll im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch einen wassertechnischen Fachbeitrag erfolgen. Dabei soll das unmittelbar östlich des Änderungsbereichs bestehenden Regenwasserrückhaltebecken ggf. angemessen erweitert werden.

Eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Trinkwasserversorgung sowie der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung behalte ich mir für das folgende Anhörungsverfahren zum Bebauungsplan vor. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken weder von privater Seite noch von den Trägern öffentlicher Belange zu dieser FNP-Änderung vorgebracht worden.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Heidemann
Fachdienstleiter III